

**Protokoll**

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Familien- und Sozialausschuss	
Sitzung am:	05.06.2019	
Sitzungsnummer:	28/2016-2021	
Sitzungsort:	Historisches Rathaus, großer Saal, Frankfurter Straße 10 - 12, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 20:27 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. 3.Änderung der Kindertagesstättensatzung (VL-115/2019)
5. Situationsbericht Kindertagesstätten zum März 2019 (VL-109/2019)
6. Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplanes (PVL-6/2019)
7. Kinderfreundliche Kommune (Fraktion LINKE OL) (117/2016-2021)
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Verschiedenes

**1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Krings eröffnet die Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung fest.

**2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Krings stellt Beschlussfähigkeit fest.

**3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Da keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vorliegen, gilt dieses als genehmigt.

**4. 3.Änderung der Kindertagesstättensatzung VL-115/2019**

**Sach- und Rechtslage:**

Die formale zu beschließende Änderungssatzung wie sie in der Synopse beschrieben wird lautet wie folgt:

**3. Änderungs-Satzung  
der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019  
– Kindertagesstättensatzung –**

Auf Grund der §§ 25, 26, 27, 31 des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2016 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch

Art.6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S.291), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S.247), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.17, (BGBl. I 3618) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 18. Juni.2019 nachstehende 3. Satzungsänderung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

## **Artikel 1**

In § 3 Platzangebot (1) wird in Satz 2 ersetzt durch:

**„Die Betriebsgenehmigung einer Kita gibt Auskunft über die jeweilige Belegung in Bezug auf die Altersmischung, sowie die Anzahl von Mittagsplätzen in der Einrichtung“**

Absatz 2 wird neu eingefügt:

**(2) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden in erster Linie an alleinerziehende Berufstätige, Berufstätige und nach Bedürftigkeit vergeben. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Kommune unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, da dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Verlust des Mittagsplatzes bedeuten kann. Die Verwaltung selbst kann jederzeit einen aktuellen Nachweis verlangen.**

Absatz 2 wird zu Absatz 3. Dabei werden die Sätze 2 + 3 gestrichen.

§ 4 wird vollständig ersetzt durch:

**(1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII (2+3) mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach dem Eingang des schriftlichen Antrages.**

**Aufgenommen werden**

- **Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- Fort- und Weiterbildung befindlicher, sowie arbeitssuchender Erziehungsberechtigter, wenn die Berufstätigkeiten, das Ausbildungsverhältnis oder Studium o.Ä. durch entsprechende schriftliche Bescheinigungen nachgewiesen werden.**
- **Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden. Sie können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.**
- **Kinder, deren Anspruch auf Förderung aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen geboten ist**

**Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und den gebotenen Schutz nach dem Infektionsschutzgesetz an.**

**Kinder aus anderen Kommunen können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.**

**Die Kommune kann sich vorbehalten, aus internen Gründen neben den genannten Kriterien weitere zu entwickeln.**

**2) Eine Aufnahme erfolgt frühestens im Monat nach dem Erreichen des entsprechenden Alters gemäß dem Rechtsanspruch.**

**Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Sorgeberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften noch vor dem Start der Kitabetreuung einen Hospitationstermin mit Kind vereinbaren. Ohne diesen Termin in der Einrichtung ist eine fristgerechte Aufnahme nicht möglich. In diesem Gespräch ist die pädagogische Konzeption in schriftlicher Form den Eltern zu überreichen. Das bestehende Eingewöhnungskonzept wird erläutert und mit der Aufnahme des Kindes anerkannt.**

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte und setzt die Anwesenheit einer Vertrauensperson für den Zeitraum von 2-4 Wochen voraus. Die zunächst reduzierte Betreuungszeit wird in diesem Zeitraum sukzessive bis zu ihrem vollen Umfang erweitert. Es obliegt im Ermessen der Leitung diesen Zeitraum zu verkürzen.

3) Die Aufnahme des Kindes ist verbindlich mit der schriftlichen Vereinbarung der Modulbuchung, sowie nach Erhalt und Anerkennung der Satzungen. Bitte beachten Sie die Impfempfehlungen, für Kinder, der ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Institutes. Die Kreisstadt Groß-Gerau hält den Impfschutz Masern, Mumps und Windpocken zum Schutz für alle wünschenswert. Sollte eine gesetzliche Regelung erfolgen (z.Bsp. durch das Land) gilt diese Bestimmung

#### 4) Wechselantrag

##### a) Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung

In Ausnahmefällen, frühestens nach einem Jahr, ist ein Wechsel nach schriftlicher Begründung der Eltern, sowie schriftlicher Zustimmung der abgebenden und annehmenden Einrichtung möglich (Wechselantrag).

Grundsätzlich sollte ein Wechsel von Kindern aus einer Einrichtung in eine andere gleiche Betreuungsform, sowohl aus pädagogischen als auch entwicklungspsychologischen Gründen vermieden werden.

##### b) Durchgängige Betreuung

Beim Wechsel von Krippe in die Kindertagesstätte, sowie von der Kindertagesstätte in die Hortbetreuung bleiben die Kinder durchgängig angemeldet. Eine Abmeldung macht eine Neuanmeldung notwendig.

§ 6 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch

(2) Die Kindertagesstätten halten an unterschiedlichen Mittwoch-Nachmittagen ihre pädagogischen Konferenzen ab. Das heißt, wenn die Einrichtung ihres Kindes an einem Nachmittag geschlossen ist, wird ihr Kind nach dem Mittagessen von einer Fachkraft in eine Kooperationskindertagesstätte gebracht und ist von den Eltern dort zur regulär gebuchten Zeit abzuholen.

Hortkinder gehen direkt von der Schule in die Kooperationskindertagesstätte.

Da diese zusätzliche Betreuung nicht in den monatlichen Kindergartengebühren enthalten ist, wird eine zusätzliche Gebühr (siehe Anlage 1 der Gebührensatzung) pro Nachmittag erhoben.

Die Zusatzbuchung für den pädagogischen Nachmittag muss spätestens montags zuvor in der Kindertagesstätte bekannt gegeben werden. Sie kann nur bei Kindern mit ganztägiger Betreuung, ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und nach erfolgreich abgeschlossener Eingewöhnungsphase in Anspruch genommen werden.

In § 6 Absatz 4 wird aus „Die Mitarbeiterinnen“ neu „**Die Beschäftigten**“

In § 7 (1) Satz 3 wird aus „wird“ neu „**kann**“

In § 8 Absatz 1 wird aus „Erziehungsberechtigten“ neu: „**Sorgeberechtigten**“ und aus „Mitarbeiter/innen“ neu: „**Beschäftigten**“

§ 8 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch:

#### (2.1) Ausschluss

Zum Ausschluss von der Betreuung führen:

- a) Entschuldigte Fehlzeiten von mehr als 6 Wochen. Eine Neuanmeldung ist notwendig. (Einzelfälle können in begründeten Ausnahmefällen anderweitig entschieden werden.)

- b) Unentschuldigte Fehlzeiten von 4 Wochen, ununterbrochen oder insgesamt mit Unterbrechungen innerhalb von 8 Wochen.
- c) Eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertagesstätte durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern.

## (2.2) Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss nach § 8, Abs. 1.1 Kita-Satzung ist den Sorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich mittels Verwaltungsakt zu verfügen. Die Zahlungspflicht endet in dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 8 Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

**3) Den Sorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte.**

- Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
- Kinder (ab fünf Jahren) dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines abholberechtigten Erwachsenen antreten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in der Einrichtung vorliegt.

Grundsätzlich ist in beiden Fällen die Zustimmung der zuständigen pädagogischen Fachkräfte notwendig.

In § 8 Absatz 4 wird aus „Erziehungsberechtigte“ neu: „Sorgeberechtigte“

Die folgenden Sätze von § 8 (4) werden vollständig ersetzt durch:

**Das Fachpersonal ist befugt zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit abgelehnt wird bzw. das Kind abgeholt werden muss. Die Abholung des Kindes muss unverzüglich erfolgen. Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kita erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Std. frei von Beschwerden sind.**

**Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung besteht. Sofern kein ärztliches Attest vorliegt, ist die Kita-Leitung befugt darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, bzw. aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der anderen Kinder abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.**

§ 11 Abmeldung wird vollständig ersetzt durch:

**Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Abmeldung beim Amt für Familie und Soziales in der Stadtverwaltung zu erfolgen.**

**Die Abmeldefrist beträgt 2 Monate zum Monatsende.**

§ 12 wird vollständig ersetzt durch:

**Die Allgemeinen Beteiligungsorgane der Sorgeberechtigten nach § 27 HKJGB sind in allen Kitas der Kreisstadt Groß-Gerau:**

- a) die Elternvollversammlung einer Kindertagesstätte
- b) die Elternbeiräte (EB) der Kindertagesstätten
- c) der Stadelternbeirat (SEB) der Kindertagesstätten
- d) der Vorstand des Stadelternbeirates
- e) Sitzung der Delegierten für den SEB

## (1) Die Elternvollversammlung

Die Sorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternvollversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Auf der Elternvollversammlung sollen die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Kindertagesstätte erörtert werden. Die Elternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung des Treffens einbringen. Eine Elternvollversammlung ist einzuberufen, sobald dies der Elternbeirat oder mindestens zehn Sorgeberechtigte fordern.

(2) Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten

a) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres *pro angefangene aufgenommene 20 Kinder* zwei Erziehungsberechtigte als gleichberechtigte Elternbeiräte. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates, bzw. wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, eine/n Schriftführer\*in und nach Bedarf weitere Personen mit besonderen Aufgaben.

b) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindertagesstättenleitung und bei Bedarf eine Vertretung des Trägers teil. Einzelne Beschäftigte können teilnehmen. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte wird vom Vorsitz nach Bedarf (mindestens jedoch einmal jährlich) einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind zu protokollieren und können den Eltern in Form von Aushang, zur Einsichtnahme oder Ähnliches zur Verfügung gestellt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist vom Träger bzw. der Kindertagesstättenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:
  - Stellenbesetzung in der Einrichtung
  - Sonderveranstaltungen
  - Vorlage von pädagogischen Konzepten, Arbeitsrichtlinien, usw.
  - vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.
- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:
  - Versetzungen im Personalbereich
  - Änderungen in der pädagogischen Konzeption
  - Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel usw.
  - Veränderungen im Raumangebot und der Gruppengröße
- In folgenden Angelegenheiten übt der Elternbeirat ein Mitbestimmungsrecht aus:
  - die Änderung der Öffnungszeiten.

Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen sind im Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, dann entscheidet der Magistrat nach Beratung im Sozialausschuss.

§ 13 wird vollständig ersetzt durch

1) Der Stadt Elternbeirat der Kindertagesstätten wird von den Vertretungen der Elternbeiräte aller Groß-Gerauer Kindertagesstätten für die Dauer eines Jahres gebildet.

(2) Jeder Elternbeirat wählt hierzu aus dem Elternbeirat für jeweils bis zu 40 aufgenommene Kinder eine/n Delegierte/n. Jedoch mindestens eine/n Delegierte/n pro Einrichtung. Als jeweils stimmberechtigte Vertretung kann nach Absprache jedes weitere Elternbeiratsmitglied der Einrichtung ernannt werden.

(3) Der Stadt Elternbeirat wählt aus der Gruppe der Delegierten einen Vorsitz, sowie dessen Stellvertretung und nach Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.  
Der Austausch des Vorstandes mit den Delegierten aus den Einrichtungen bildet die Grundlage für die Interessenvertretung. Der Vorstand lädt die Delegierten zu diesem Austausch als erweiterte Vorstandssitzung ein.

(5) Der Vorsitz beruft die Sitzung nach Bedarf ein; die Terminierung soll mit dem Träger abgesprochen werden. Es muss eine Sitzung einberufen werden; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Träger dies verlangt.  
Der Stadelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten bzw. der Vertreterinnen anwesend sind. Zu einer Sitzung muss spätestens 8 Tage vor Beginn schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Protokolle sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

(6) Der Vorstand des Stadelternbeirates ist vom Träger in folgenden Angelegenheiten rechtzeitig anzuhören

a) generelle Festlegung von Öffnungszeiten und Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten

b) Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln im Kindertagesstättenbereich.

c) Neubau von Kindertagesstätten

d) Änderung der Gebühren

e) Änderungen im Rahmenkonzept des Trägers

Der Vorstand des Stadelternbeirates kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung der Satzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019 tritt am 01.08.2019 in Kraft.

### Beratung:

Bürgermeister Walther bedankt sich bei dem Fachamt und dem Stadelternbeirat für die Zusammenarbeit. Bürgermeister Walther und Sachgebietsleiterin des Amtes Familie und Soziales Sybille Benstetter beantworten Fragen der Ausschussmitglieder

Die Änderungssatzung wird unter § 4 (2) mit dem Satz „Es obliegt im Ermessen der Leitung diesen Zeitraum zu verkürzen“ und bei § 8 (2.1) „Einzelfälle können selbstverständlich in begründeten Ausnahmefällen anderweitig entschieden werden“ ergänzt.

### Beschluss:

Mit diesen Ergänzungen wird die 3. Änderungssatzung zur Abstimmung an die Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2019 gegeben.

## 5. Situationsbericht Kindertagesstätten zum März 2019

VL-109/2019

### Sach- und Rechtslage:

Um aktuell über die Lage bei der Platzvergabe und die Veränderungen in den Groß-Gerauer Kindertagesstätten zu informieren, legt das Fachamt Familie und Soziales halbjährlich einen Situationsbericht für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung vor.

Der vorliegende **11. Bericht** beruht auf Zahlen vom Stichtag 1. März 2019.

Seit 5 Jahren nimmt die absolute Zahl an Kindern pro Jahrgang kontinuierlich zu. Auch für 2019 zeigen die Meldungen keine Trendumkehr, sondern allenfalls eine Stagnation der Zuwächse. Die Nachfrage für Kitas und Schulen in den kommenden Jahren ist sehr gewachsen. Der Jahrgang 0-1 Jahren ist mit jetzt gemessenen 283 Kindern ( Nov: 285) so stark wie noch nie seit den 70er Jahren. Obwohl der Ausbau an vier Standorten in Groß-Gerau eingeleitet worden ist, bleibt die Realisierung eines An- oder Neubaus sehr langwierig und vom Fachamt kaum zu beeinflussen. Im April 2019 sind zwei weitere Ideen für einen Platzzuwachs ins Gespräch gekommen und werden unter Aktuelles auf Seite 5 beschrieben.

Bei der Anstellung von neuen pädagogischen Fachkräften und der Rückkehr aus der Elternzeit zeigt sich ebenfalls Licht am Horizont. Weiterhin sind 8 nicht besetzte Stellen ein Hemmnis für die Vergabe von Kita-Plätzen, aber die Schwankungen der freien Stellen laufen in die richtige Richtung. Die Situation bleibt angesichts der großen Nachfrage nach Plätzen weiterhin angespannt.

Um die Aussagen zu verdeutlichen zeigt die Tabelle 1 den Vergleich der Jahrgangsbreite 2012 und heute. Während früher immer mal wieder ein Jahr mit niedrigeren Geburten eingestreut war, umfassen 2017 und 2018 die jüngsten vier Jahrgänge alle mehr als 250 Kinder.

Jahrgänge 0-6 im Jahr 2012	05/06	247	Jahrg. 0-6 in 03.2018	12/13	212	Jahrg. 0-6 in 03.2019	12/13	220
	06/07	213		13/14	250		13/14	253
Tabella 1	07/08	<b>234</b>		14/15	<b>255</b>		14/15	<b>253</b>
	08/09	<b>190</b>		15/16	<b>261</b>		15/16	<b>278</b>
	09/10	<b>219</b>		16/17	<b>275</b>		16/17	<b>275</b>
Sep-Aug	10/11	<b>221</b>	Sep – Aug	17/18	<b>252</b>		17/18	<b>283</b>
Gesamtzahl 0-4 Jahre	<b>864</b>		Gesamtzahl 0-4 Jahre	<b>1.043</b>		Gesamtzahl 0-4 Jahre	<b>1.089</b>	

Die Zuwächse der letzten fünf Jahre machen sich in allen Ortsteilen bemerkbar. Wie schon zuvor beschrieben, vor allem in Dornheim und Auf Esch. Ebenfalls hohe Zuwächse hat der Stadtteil Nord/Springberg durch den Bezug von neuen Wohnungen zu verzeichnen.

Die traditionellen Vergleichszahlen dieses Berichtes überblicken die Veränderungen von 12 Monaten und zeigen den Mehrbedarf in abgeschwächter Form. Aus diesen Zahlen der in Groß-Gerau gemeldeten Kinder zum Stichtag 1.03.2019 berechnen sich anschließend die Quoten für die prozentuale Kinderbetreuung:

#### Gesamtzahl der Kinder im Einwohnermelderegister

Tabella 2	Geburtstag	Innenstadt	Nord/Spring.	Siedlung	Auf Esch	Dornberg	Berkach	Dornheim	Wallerstädten	Gesamt GG
U3 Krippe	<b>01.03.16- 28.02.19</b>	<b>268</b>	<b>79</b>	<b>59</b>	<b>145</b>	<b>9</b>	<b>38</b>	<b>164</b>	<b>60</b>	<b>822</b>
Veränderung seit März 18		+ 9	+ 10	+ 6	+ 13	- 1	+ 4	- 5	- 7	+ 29
Kita	<b>01.07.12 - 28.02.16</b>	<b>254</b>	<b>75</b>	<b>64</b>	<b>157</b>	<b>12</b>	<b>41</b>	<b>204</b>	<b>81</b>	<b>888</b>
Veränderung seit März 18		- 21	+ 22	+ 12	- 3	+ 3	- 8	+ 23	+ 4	+ 32

Die Zahlen zeigen erneut, dass Groß-Gerau nicht nur Krippenplätze braucht, sondern auch viele neue Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Der bisher gegangene Weg der Platz-Ausweitung bleibt trotz beginnender Stagnation auf hohem Niveau unausweichlich.

### U3-Bereich

Für den U3- Bereich stehen laut Betriebserlaubnis in den städtischen Kitas (166) und den Einrichtungen der Freien Träger (42) insgesamt 208 Plätze zur Verfügung. Zusammen mit den 34 Plätzen bei Tagespflegepersonen ergeben sich theoretisch **242 U3-Plätze**. Das Verhältnis Platzangebot zu Gesamtzahl der Kinder nennt sich „Versorgungsquote“. Sie liegt zum 1. März 2019 durch die gestiegene Kinderzahl bei 29 %.

Im Kinderförderungsgesetz steht die „**Betreuungsquote**“ im Vordergrund. Diese errechnet sich aus der genauen Zahl der belegten Plätze zum Stichtag geteilt durch die meldeamtlich festgestellte Gesamtzahl der Kinder im Stadtgebiet. Wie die Tabelle auf der folgenden Seite zu „Belegte Plätze“ ausweist, besuchen im März 2019 161 Krippenkinder Einrichtungen in der Kreisstadt. Dazu kommen 23 von Tagespflegepersonen betreute Kinder diesen Alters. Das ergibt eine „Betreuungsquote“ von **22 %**. Damit erreicht Groß-Gerau wieder knapp den Durchschnitt im Kreis.

### Kita-Plätze Ü3

Im Bereich der **3- bis 6-jährigen Kita-Kinder** stehen aufgrund von Betriebserlaubnissen bei Stadt und Freien Trägern in der Theorie 892 Plätze zur Verfügung. Tatsächlich sind dies bei Abzug der Beschränkung durch Integrationsmaßnahmen, Minderung der Aufnahme durch Personalmangel und baulicher Tätigkeit etwa 100 weniger. Somit wird die 100% „Versorgungsquote“ für dreieinhalb Jahrgänge seit 12 Monaten nicht mehr erfüllt. Das bedeutet, dass im laufenden Jahr in der Kreisstadt Groß-Gerau nicht mehr allen Kindern, die zuziehen oder mit 3 Jahren in eine Kita gehen wollen, sofort ein Platz angeboten werden kann. Die meisten Familien werden auf eine Aufnahme im Herbst warten müssen. Die verspäteten Aufnahmen führen wiederum zu einer Verschiebung der im Herbst eigentlich auf einen Platz wartenden Kindern. Aus diesem Grund steigt auch die „**Betreuungsquote**“ zum 01.03.19 nur geringfügig auf 93 %.

**Belegte Plätze unter Einbeziehung der freien Träger zum 01.03. 2019**

Tab.3 Kitas nach Stadtteilen	1-unter 2 Jahren	2- unter 3 Jahren	3 Jahre bis Schuleintritt	1.-4. Klasse	Freie Plätze		
					U3	Üe3	SKB
Stadtmitte	Stadtmitte						
Fabrikstraße			58	10			
Grüner Weg		6	71				
Steinstraße	11	10	63				
Mühlbach	11	13	3				
Flohkiste		5	15				
Nestflüchter	7	5	1				
Schillersch. Jahnstr.				43			
Goetheschule				15			5
Astrid-Lindg.-Schule				43			
Auf Esch/ Berkach							
Sportpark	8	8	47				
Auf Esch	3	10	88				

Wilh.-Hamann-Str.			44				
Ev.Kita Berkach			34			9	
Schillerschule Esch				120			5
Groß-Gerau Nord							
Atzelberg		9	76		1	2	
Springberg			44				
Nordschule				43			
Dornheim							
Donaustraße	7	6	62				
Hölderlinstraße		9	71				
Ev. Kita Pustebblume		9	51				
Tausendfüßler	7	5					
G-Schule Dornheim				68			2
Wallerstädten							
Sanddeich		8	52				
Hinter dem Hof		4	31		1		
Peter Pan				41			
Gesamt	54	107	811	383	2	11	12

**Aktuelle Warteliste der kommunalen und freien Träger zum 01.03. 2019**

Tab. 4 Kitas nach Stadtteilen	ab 1 Jahr	ab 2 Jahre	ab 3 Jahre	Schulkind	
<b>Stadtmitte</b>					
Fabrikstraße			0		
Grüner Weg		1	5		
Steinstraße	3	5	11		
Mühlbach	3	3			
Flohkiste	1	5	2		
Nestflüchter	7	6			
Schillerschule Jahnstr.				0	
<b>Auf Esch / Berkach</b>					
Sportpark	0	4	7		
Auf Esch	3	3	15		
Wilh.-Hamann-Str.			0		
Ev. Kita Berkach			0		
Schillerschule Esch				0	
<b>Gr.-Gerau – Nord</b>					

Atzelberg *3Plätze im Mai		5*	4*		
Springberg			7		
Nordschule				5	
<b>Dornheim</b>					
Donaustraße	4	6	23		
Hölderlinstraße		3	10		
Ev. Kita Pusteblume		4	6		
Tausendfüßler	11	2			
Grunds. Dornheim				0	
<b>Wallerstädten</b>					
Sanddeich		2	3		
Hinter dem Hof		1	1		
Peter Pan				1	
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>50</b>	<b>94</b>	<b>6</b>	<b>182</b>

Aus Tabelle 4 ist ersichtlich, dass die Menge an Kindern, die auf den Eintritt in eine Kita warten, Jahr für Jahr zunimmt. Nach den Sommer-Schulferien wird der größte Teil der jetzt 182 Kinder (gesamt) aufgenommen werden. Aber bis dahin wird es eine Warteliste mit neuen Kindern mit dem Rechtsanspruch von April bis September geben, die dann erst verspätet aufgenommen werden können. Wenn Kitaräume nicht fertiggestellt werden oder Fachkräfte auf Dauer ausfallen, muss die Zahl der aufzunehmenden Kinder abgesenkt und der Start in die Kita später als gewünscht beginnen.

## **Aktuelles:**

### **Personal**

- Pädagogische Fachkräfte

Die umfangreichen und kreativen Maßnahmen der Kreisstadt haben dazu geführt, dass zum 01.03.2019 nur noch 11 Stellen vakant sind. Tendenz sinkend.

Im Sommer werden wir acht Abschlusspraktikant\*innen übernehmen können.

### Zusatzkräfte

Aktuell qualifizieren wir 12 Zusatzkräfte.

Die Qualifizierung der Zusatzkräfte beginnt mit einer Tagesveranstaltung/ Grundlagenmodul I am 03.04.2019. Für den 18.06.2019 ist Modul II terminiert.

### **Schaffung neuer Kita-Plätze**

Bereits im letzten Bericht haben wir umfangreich über die vielfältigen Maßnahmen zur Schaffung von Kitaplätzen in den jeweiligen Stadtteilen informiert.

Zwei weitere Betreuungsmöglichkeiten sind hinzugekommen:

Für die Kita Hölderlinstraße wurde ein weiterer Bauwagen beantragt, so dass wir das Angebot der „Integrierten Naturgruppe“ um 20 Plätze für Kinder von drei bis sechs Jahren erweitern können. Insgesamt stehen dann 40 Plätze in der Integrierten Naturgruppe zur Verfügung.

In der Stadtmitte wird geprüft, ob leerstehende Geschäftsräume durch An- bzw. Umbau für die Betreuung von Krippenkindern genutzt werden können.

## **Familienzentrum im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes 2030**

Im Februar 2019 fand die Besichtigung eines Familienzentrums in Frankfurt durch die Leitungskräfte statt. Besonderes Interesse fand die gelebte Praxis vor Ort. Erste Qualifizierungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter/innen („Zusammenarbeit mit Familien aus Systemischer Sichtweise“) finden an drei Nachmittagen im Mai 2019 kitaübergreifend statt.

Vieles, was ein Familienzentrum ausmacht, wird bereits durch Leistungen im Bereich Familie und Soziales abgedeckt. Hier ist für Juni 2019 ein erstes Vernetzungstreffen geplant.

### **Beratung:**

Bürgermeister Walther geht auf die wesentlichen Punkte des Situationsberichtes ein. Fragen der Ausschussmitglieder werden von Bürgermeister Walther, Sybille Benstetter und Heike Rothmann (Amt Familie und Soziales, Kindertagesstätten) beantwortet.

### **Beschluss:**

**Der Familien- und Sozialausschuss nimmt den Situationsbericht zur Kenntnis.**

<b>6. Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplanes</b>	<b>PVL-6/2019</b>
---	-------------------

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau und die Stadtverordnetenversammlung haben den Frauenförderplan bis 30.06.2019 beschlossen. Aufgrund der bereits seit längerer Zeit bestehenden, angespannten personellen Situation im Personalamt ist es nicht möglich, noch innerhalb der Geltungsdauer des aktuellen Frauenförderplanes, einen neuen beratungs- und beschlussfähigen Frauenförderplan bzw. Gleichstellungsplan zu erstellen.

Solange kein Frauenförderplan/Gleichstellungsplan erstellt ist, dürfen gemäß § 11 Absatz 5 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, keine Einstellungen vorgenommen werden. Einstellungen in diesen Bereichen wären somit ab 01.07.2019, bis zur Beschlussfassung eines neuen Frauenförderplanes/Gleichstellungsplanes, nicht zulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Frauenförderplanes bis 31.10.2019 zu verlängern.

### **Beratung:**

Die Ausschussmitglieder kennen den aktuellen Frauenförderplan nicht und möchten ihn bei einer erneuten Verlängerung als Anlage zur Einladung.

<b>7. Kinderfreundliche Kommune (Fraktion LINKE OL)</b>	<b>117/2016-2021</b>
---	----------------------

### **Sach- und Rechtslage:**

**Antragstext:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt :** Stadtverordnete, Magistrat und Verwaltung beraten über die Teilnahme an der Initiative Kinderfreundliche Kommunen.

Alle Informationen unter : <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/>

**Begründung:**

„Kinderfreundlichkeit ist für die moderne Kommune nicht nur zukunftsweisender Standortfaktor und gesetzlicher Auftrag, sondern auch die Chance, in hohem Maße Identifikation zu stiften.

**Beratung:**

Stadtverordneter Sturm erläutert den Antrag und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder. Der Antrag wurde von der Fraktion LINKE OL zurückgezogen.

**8. Anfragen und Mitteilungen**

Es liegen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

**9. Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Eva-Maria Krings  
stellv. Ausschussvorsitzende

Nach Niederschrift abwesend

Tanja Henzel  
Schriftführerin

## Anwesenheitsliste

### Ausschussmitglieder:

Helms, Sandra (SPD) stellv. Ausschussvorsitzende  
Krings, Eva-Maria (CDU) stellv. Ausschussvorsitzende  
Finck-Hanebuth, Eva-Maria (FDP) Ausschussmitglied  
Klink, Fritz (KOMBI) Ausschussmitglied  
Meinke, Klaus (SPD) Ausschussmitglied  
Merkert, Klaus (CDU) Ausschussmitglied  
Reinhardt, Cristina (SPD) Ausschussmitglied  
Sperfechter, Volker (CDU) Ausschussmitglied

### Mit beratender Stimme:

Freitagsmüller, Monika (Freie Wähler) Beratendes Mitglied  
Sturm, Roland (Linke) Beratendes Mitglied

### Magistrat:

Walther, Erhard (CDU) Bürgermeister

### Schriftführung:

Henzel, Tanja

### Entschuldigt fehlen:

Wiederhold, Bernd (GRÜNE) Ausschussvorsitzender  
Friedrich, Heinrich Peter (SPD) Ausschussmitglied  
Naduvilezhath, Abraham (CDU) Ausschussmitglied  
Zarges, Richard (KOMBI) Erster Stadtrat  
Auer, Jochen (SPD) Stadtrat  
Bog, Jürgen (CDU) Stadtrat  
Hanf, Markus (GRÜNE) Stadtrat  
Scheuner, Ilse (SPD) Stadträtin  
Weiß, Albert (CDU) Stadtrat